

Dorfgemeinschaft Rimbeck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Bürgerprojekte

§ 9 Kassenprüfung

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Rimbeck“, nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Dorfgemeinschaft Rimbeck e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 34414 Warburg-Rimbeck
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der Dorfgemeinschaft in Rimbeck.
- (2) Der Verein fördert das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (3) Der Verein fördert die Jugend und Altenhilfe
- (4) Der Verein fördert die Heimatpflege, Heimatkunde und die Ortsverschönerung
- (5) Der Verein fördert Kunst und Kultur

(6) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- er ist Motivator für Veranstaltungen gesellschaftlicher oder kultureller Art im Ort und führt diese durch oder unterstützt sie
- er ist Motivator für die Dorfentwicklung
- er setzt sich aktiv ein für die Förderung und den Erhalt der Dorfentwicklungsprojekte
- er unterstützt die Jugend- und Seniorenarbeit
- er setzt sich ein für die Integration von Neubürgern
- er ist als Begleiter zu sehen, der bereits vorhandene und gewachsene Strukturen fördert, unterstützt und verbindet.

Der Verein trägt durch aktiven Einsatz seiner Mitglieder und die Gewinnung von Spenden hierzu bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von vereinsübergreifenden Dorfveranstaltungen, wie die Maibaumaktion, den Weihnachtsmarkt und ähnlichen Aktionen.

- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle in Rimbeck ansässigen Vereine als juristische Personen sowie als natürliche Personen jede*r, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie die Sprecherin /der Sprecher von Bürgerprojekten werden. Jugendliche von 16 bis 18 Jahren können mit Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich

gegenüber dem Verein zu haften. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts des

Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und Entgegennahme ihres Berichtes, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen in der Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, durch Aushang im Schaukasten in der Ortsmitte.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Auch der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Delegierten aus, der ggf. auf sein Stimmrecht als natürliches Mitglied verzichtet.
- (8) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist geheim abzustimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (10) Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Förderanträgen) kann die Einladungsfrist auf eine Woche reduziert werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (11) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (12) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (14) Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Vereins geführt und ist von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (16) Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
- (2) Kooptierte Beisitzer sind: die Bezirksverwaltungsstellenleitung, der/die Ortsheimatpfleger/in, die Sprecher/innen der Bürgerprojekte.
- (3) Der vertretungsberechtigte geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden, dem Ersten Schatzmeister und dem Ersten Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die nachfolgenden Regelungen betreffen die Vorstandsarbeit intern. § 7 (3) ist nicht betroffen und gilt unabhängig von den nachfolgenden Regelungen.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Ersten Vorsitzenden.
- (6) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins bis zu einer Summe von 100 Euro können von jedem Vorstandsmitglied abgeschlossen werden.
- (7) Rechtsgeschäfte bis zu einer Summe von 1.500 Euro bedürfen der Zustimmung des Ersten oder des Zweiten Vorsitzenden.
- (8) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins über mehr als 1,500 Euro bedürfen einer Entscheidung des Vorstands nach § 7 (5).
- (9) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 15.000,00 Euro können vom Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, dem Kassenwart in Bankangelegenheiten Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.
- (11) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (12) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (14) Für die handelnden Personen, insbesondere für die Vorstandsmitglieder, werden alle relevanten Versicherungen abgeschlossen.
- (15) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Regelung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und erweiterten Vorstands
- (16) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (17) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (18) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (19) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (20) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (21) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 8 Bürgerprojekte

- (1) Bürgerprojekte sind selbstständige, eigenverantwortliche Projektgruppen aus Rimbeck mit eigenen Projektzielen.

- (2) Ein Bürgerprojekt definiert sich dadurch, dass
- ein Sprecher /eine Sprecherin des Projektes von der Projektgruppe gewählt wurde;
 - mindestens ein Projektteilnehmer ordentliches Mitglied des Vereins ist;
 - der Zweck des Vereins unterstützt wird.
- (3) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Die Kasse wird durch zwei Kassenprüfer geprüft Die Kassenprüfer werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmalig zulässig

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen dem SV Germania Rimbeck 1978 e.V. zu, mit der Maßgabe, es für die Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Vereins tritt am 18.06.2023 um 13 Uhr in Kraft durch Beratung und Beschlussfassung in der Gründungsversammlung.